

Von: Neuwald Rainer
Gesendet: Dienstag, 25. Juli 2017 16:30
An: Issel Marcus
Cc: Fahrenkrog Sabine
Betreff: WG: BV Langerfeld-Beyenburg

Hallo Her Issel,

zur Anfrage der BV Langerfeld-Beyenburg teile ich Folgendes mit:

Die Aufnahme in die Schule ist in § 46 SchulG NRW geregelt. Absatz 3 bestimmt den grundsätzlichen Aufnahmeanspruch eines Kindes in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule. Der Anspruch wird begrenzt durch die vom Schulträger festgelegte Aufnahmekapazität einer Schule. Mit Ratsbeschluss vom 02.05.2016 wurde festgelegt, dass der Hauptstandort der Fritz-Harkort-Schule mit 2 Zügen und der Teilstandort mit einem Zug geführt werden (s. Drucks.-Nr.: VO/0218/16).

Innerhalb dieses festgelegten Rahmens entscheidet nach § 46 Abs. 1 letztlich die Schulleitung über die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers in die Schule. In der sog. Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) ist geregelt, welche Kriterien für die Aufnahmeentscheidung heranzuziehen sind, wenn die Zahl der angemeldeten Kinder die Aufnahmekapazität einer Schule übersteigt.

Die Bezeichnung einer öffentlichen Schule bestimmt gem. § 6 SchulG ihr Träger. Wie Sie bereits richtig anführen, liegt die Entscheidung über die Namensführung einer **Grundschule** nach § 12 der Hauptsatzung bei der zuständigen Bezirksvertretung. Üblich ist eine vorherige enge Abstimmung mit der Schule, um eine einvernehmliche Namensfindung zu ermöglichen.

Ich hoffe, hiermit die Fragestellungen von H. Hasenclever ausreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Neuwald
stv. Stadtbetriebsleiter